



Stadtrat

TOP Änderung der GO KSB

24.09.2026

STADT

Kempten Allgäu

TOP Änderung der Geschäftsordnung KSB

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KLIMASCHUTZBEIRAT DER STADT KEMPTEN (ALLGÄU)

Vom 31.07.2014

geändert mit Stadtratsbeschluss vom 28.02.2019; 30.06.2020; **24.09.2026**

TOP Änderung der Geschäftsordnung KSB

§ 3 Zusammensetzung (Teil 1)

(1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an

- der/die Beauftragte des Stadtrates für ~~Landwirtschaft~~, Umwelt- und Klimaschutz,
- je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- der/die Klimaschutzmanager/in der Stadt Kempten,
- der/die Energiemanager/in der Stadt Kempten,
- ~~der/die Leiter/in~~ Vertreter/in des Referats Planen, Bauen und Verkehr,
- der/die Leiter/in des Referats Wirtschaft, Kultur und Verwaltung,
- Vertreter/in des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten,
- Vertreter/in des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung
- Vertreter/in des Umweltamtes der Stadt Kempten,

TOP Änderung der Geschäftsordnung KSB

§ 3 Zusammensetzung (Teil 2)

(1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an

- Vertreter/in der ZAK GmbH,
- Vertreter/in des Allgäuer Überlandwerks,
- Vertreter/in des energie- und umweltzentrums allgäu,
- Vertreter/in der Hochschule Kempten
- Vertreter/in der Sozialbau
- ein/e Vertreter/in der an klimaschutzrelevanten Fragestellungen interessierten Kemptener Jugendorganisationen
- ein/e an klimaschutzrelevanten Fragestellungen interessierte/r Schülervertreter/in aus der Oberstufe einer Kemptener Schule.
- Vertreter/in einer Umweltschutzorganisation
- Vertreter/in des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten,

TOP Änderung der Geschäftsordnung KSB

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitzende/r des Klimaschutzbeirats ist der/die Beauftragte/r des Stadtrats für ~~Landwirtschaft~~, Umwelt- und Klimaschutz.
- (2) Stellvertreter/in ist der/die Klimaschutzmanager/in der Stadt Kempten.
- (3) Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Klimaschutzmanager/in der Stadt Kempten.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

TOP Änderung der Geschäftsordnung KSB

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Klimaschutzbeirats ~~schriftlich~~ **elektronisch** unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen ein.

TOP Änderung der Geschäftsordnung KSB

Beschluss:

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und beschließt die geänderte Geschäftsordnung des Klimaschutzbeirats wie vorgeschlagen. (sieht Anlage)



STADT

Kempten Allgäu

Herzlichen Dank